

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 5. April 2007
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag.^a Simone Laky

Zahl: LAD-VD-B771-10001-6-2007

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das
Zahnärztekammergesetz geändert werden (Zahnärzterechts-Novelle 2007);
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: BMGF-92161/001-I/6/2007

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit ggst. Gesetz soll neben der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben mit der Änderung der § 13 Abs. 2, § 45 Abs. 3 und § 55 Abs. 4 Zahnärztegesetz eine Zuständigkeitsverlagerung vom Landeshauptmann bzw. mit der Änderung des § 46 Abs. 6 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend zu den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder erfolgen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtssetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist.

Ungeachtet dessen sind für diesen Entwurf die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) verbindlich.

Entgegen den Vorschriften des BHG (§§ 14 Abs. 1 und Abs. 3) bezüglich einer derartigen gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) nur sehr verkürzte Ausführungen zu den Kosten. Diese beziehen sich zudem nur auf die Verlagerung der Zuständigkeit von der Bundesministerin auf die unabhängigen Verwaltungssenate.

Auf die Zuständigkeitsverlagerungen vom Landeshauptmann auf die unabhängigen Verwaltungssenate wird in der Kostendarstellung überhaupt nicht eingegangen. Auf Grund anderer verfahrensrechtlicher Vorgaben für die Verfahren bei den unabhängigen Verwaltungssenaten (etwa über die mündliche Verhandlung) ist aber auch hinsichtlich dieser Änderungen mit einem Mehraufwand zu rechnen, der für das Land Burgenland nicht kostenneutral zu bewerten ist.

Es wird daher zunächst die Vorlage einer dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Kostendarstellung gefordert. Unabhängig davon wird im Fall einer Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Muskovich

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5. April 2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Muskovich